

Ergänzungssatzung  
gemäß § 34 Abs. 4, Nr. 1 und 3 BauGB  
für den Bereich Mehr Stüvenest in der Gemeinde Kranenburg  
1. vereinfachte Änderung

Begründung zur Satzung  
mit integrierter Artenschutzprüfung (Stufe I)



Auftraggeber

Gemeinde Kranenburg  
Klever Straße 4  
47559 Kranenburg



Dipl. Ing. Ludger Baumann  
Freier Landschaftsarchitekt

Kuhstr. 17  
47533 Kleve  
Tel: 0 28 21-2 19 47

bearbeitet von:  
Dipl. Ing. agr.  
M. Baumann-Matthäus

August 2021

## Inhalt

<b>1.</b>	<b>Anlass und Ziel der Änderung .....</b>	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>Lage des Plangebietes und räumlicher Geltungsbereich .....</b>	<b>2</b>
<b>3.</b>	<b>Inhalte der 1.Änderung der Ergänzungssatzung .....</b>	<b>3</b>
	3.1 Hinweise .....	3
	3.2 Nachrichtliche Übernahmen.....	3
<b>4.</b>	<b>Einfügungsgebot.....</b>	<b>4</b>
<b>5.</b>	<b>Erschließung.....</b>	<b>4</b>
<b>6.</b>	<b>Änderung im vereinfachten Verfahren. ....</b>	<b>4</b>
	6.1 Inhalte des § 13 BauGB vereinfachtes Verfahren .....	4
	6.2 Prüfung der Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB. ....	5
<b>7.</b>	<b>Natura 2000 .....</b>	<b>6</b>
<b>8.</b>	<b>Planungsrechtliche Vorgaben .....</b>	<b>6</b>
	8.1 LEP, Regionalplan .....	6
	8.2 Flächennutzungsplan .....	7
	8.3 Landschaftsplan und übergeordnete naturschutzfachliche Planungen	7
<b>9.</b>	<b>Natur- und Landschaftsschutz, Eingriffsregelung .....</b>	<b>7</b>
	9.1 Ort- und Landschaftsbild.....	7
	9.2 Biotoptypen im Plangebiet.....	8
	9.3 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz.....	8
<b>10.</b>	<b>Artenschutz .....</b>	<b>9</b>
	10.1 Vorbelastung, Wirkfaktoren .....	9
	10.2 Vorkommen planungsrelevanter Arten.....	9
	10.3 Analyse der Tatbestandskriterien für planungsrelevante Arten .....	9
	10.3.1 Säugetierarten.....	9
	10.3.2 Vogelarten.....	10
	10.3.3 Reptilienarten.....	10
	10.4 Art für Art-Prüfung .....	10
	10.4.1 Steinkauz.....	10
	10.4.2 Waldohreule.....	10
	10.5 Zusammenfassung.....	11



<b>11.</b>	<b>Umweltbericht .....</b>	<b>18</b>
<b>12.</b>	<b>Durchführung der Planung .....</b>	<b>18</b>
<b>13.</b>	<b>Flächenbilanz .....</b>	<b>18</b>
<b>14.</b>	<b>Anlagen .....</b>	<b>19</b>
	14.1 Protokolle zur Artenschutzrechtlichen Prüfung Protokolle zur Artenschutzrechtlichen Prüfung .....	19
	14.2 Protokoll der FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) .....	26

### Tabellenverzeichnis

<i>Tabelle 1:</i>	<i>Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für den Naturhaushalt.....</i>	<i>8</i>
<i>Tabelle 2:</i>	<i>Zusammenfassende Bewertung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten. ....</i>	<i>11</i>

### Abbildungsverzeichnis

<i>Abb. 1:</i>	<i>Lage der Geltungsbereiches der 1.Änderung zur Ergänzungssatzung im Ortsteil Mehr in der Gemeinde Kranenburg.....</i>	<i>1</i>
<i>Abb. 2:</i>	<i>Biotoptypen im Plangebiet.....</i>	<i>2</i>
<i>Abb. 3:</i>	<i>Blick auf das Plangebiet von der Straße Lange Hufen im Süden .....</i>	<i>7</i>



## 1. Anlass und Ziel der Änderung

Mit Beschluss des Rates der Gemeinde Kranenburg vom 29.10.2020 hat die Erweiterungssatzung gemäß § 34 Abs. 4, Nr. 1 und 3 BauGB für den Bereich Stüvenest in der Ortschaft Mehr Rechtskraft erlangt. Die Gemeinde Kranenburg verfolgt die maßvolle Ausweisung von gemeindeeigenen Wohnbaugrundstücken in der Ortschaft Mehr in Form von Satzungsbereichen gemäß § 34 Abs. 4, Nr. 1 und 3 BauGB. Nach Gesprächen mit der Bezirksregierung Düsseldorf erkennt die Bezirksregierung an, dass die vorhandenen Baumöglichkeiten aufgrund der Eigentümer- und Nutzungsstruktur überwiegend nicht aktiviert werden können. Vor diesem Hintergrund ist die Landesplanung bereit, in den Dörfern an geeigneten Standorten maßvoll eine bauliche Entwicklung zuzulassen. Eine Größenordnung wird nicht konkret vorgegeben, bewegt sich aber um 3 bis 6 Grundstücke je Ortsteil. Voraussetzung ist in allen Fällen die effektive Steuerung des Eigenbedarfes in der Form, dass die Gemeinde die Flächen erwirbt, vorhält und anschließend ausschließlich zur Eigenbedarfsentwicklung der Dörfer weiterveräußert. Hieraus resultierte der Geltungsbereich der rechtsgültigen Erweiterungssatzung Mehr-Stüvenest. Der Satzungsbereich umfasst drei Baugrundstücke (Flurstücke 884, 885 und 886).

Unmittelbar nach Erlangen der Rechtskraft haben sich zwei junge Familienmitglieder des Eigentümers des Flurstücks 815, das östlich an das Flurstück 886 angrenzt, für den Kauf von zwei Flurstücken aus dem Satzungsbereich beworben (Flurstück 885 und 886). Das Flurstück 815 ist einer der sogenannten Suchbereiche in denen als nächstes eine Wohnbauentwicklung vorgesehen ist. Diese Fläche befindet sich jedoch nicht im Eigentum der Gemeinde. Nach Gesprächen war der Eigentümer des Flurstückes 815 bereit, eine Teilfläche für eine Bebauung zur Verfügung zu stellen. Dadurch wird in Kombination mit dem gemeindeeigenem Grundstück 886 eine Bebauung mit zwei Wohneinheiten ermöglicht (siehe Planfassung zur 1. Änderung). Der Gemeinde würden dann weiterhin noch zwei Grundstücke für eine Wohnbauentwicklung zur Verfügung stehen. Damit stehen zunächst noch ausreichend Flächen für den örtlichen Bedarf zur Ver-

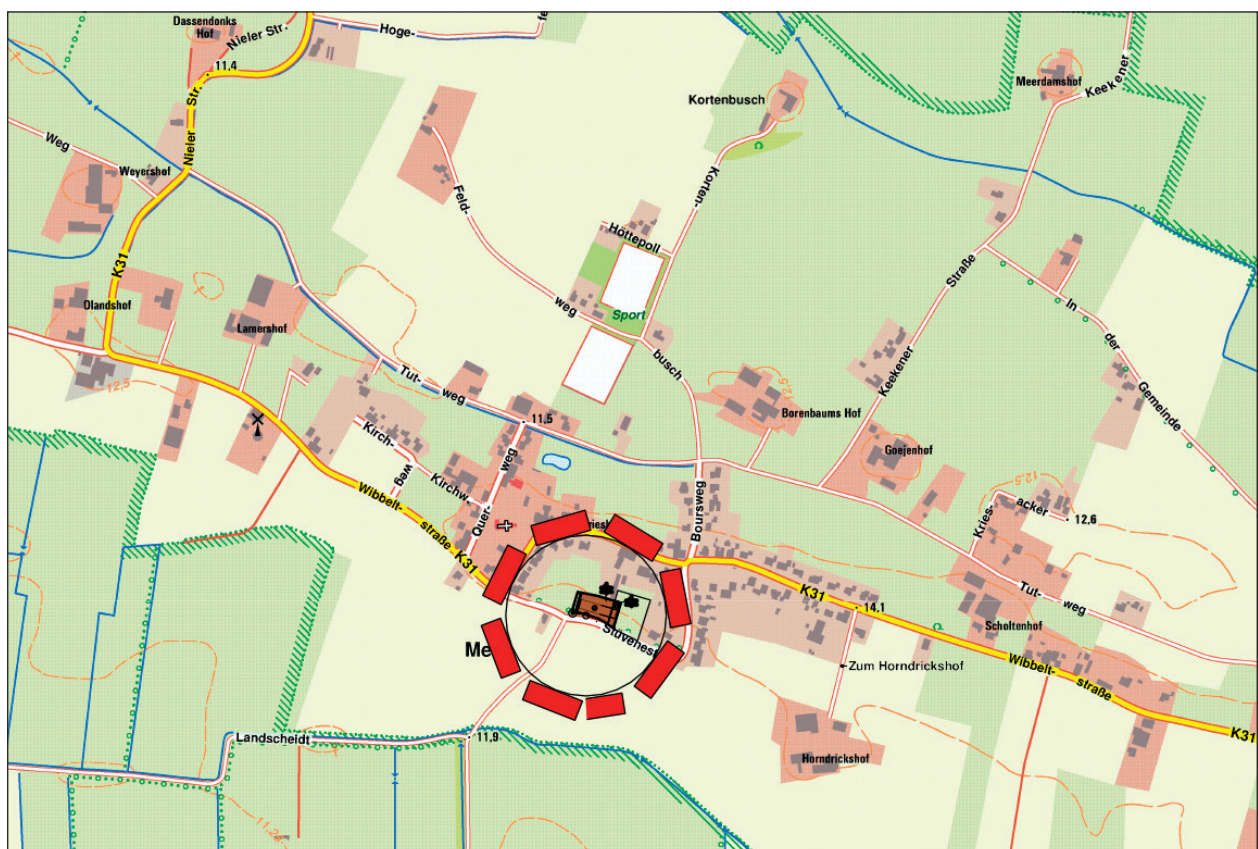


Abb. 1: Lage der Geltungsbereiches der 1.Änderung zur Ergänzungssatzung im Ortsteil Mehr in der Gemeinde Kranenburg  
(Kartengrundlage: Land NRW (2021) Datenlizenz Deutschland - Geobasis NRW - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

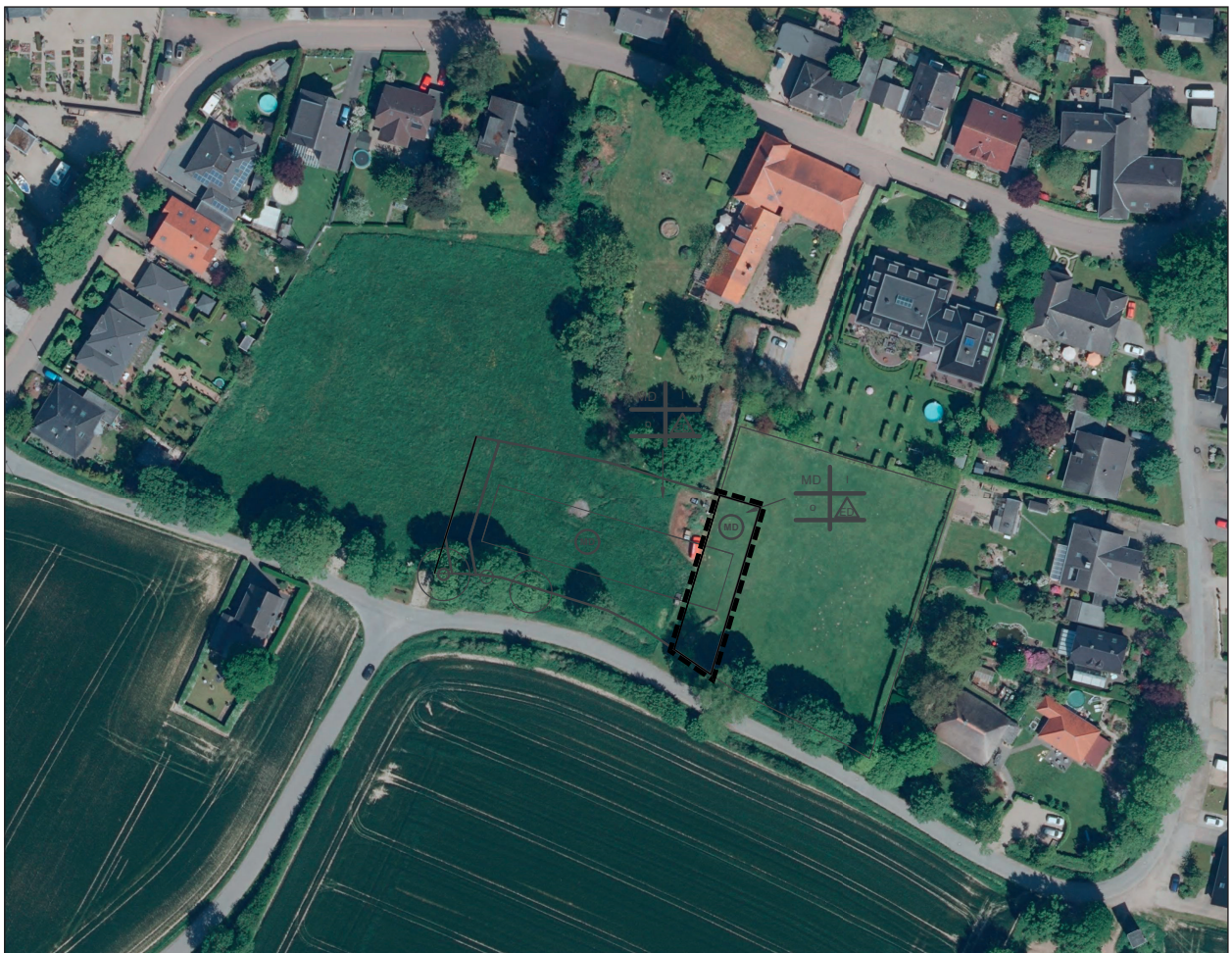


fügung ohne eine kurzfristig notwendige Überplanung weiterer Flächen vorantreiben zu müssen. Da das Flurstück 815 bisher nicht von einem Satzungsbereich erfasst ist und der Kreis Kleve die Überbauung der Fläche daher nicht für genehmigungsfähig hält, ist einer Satzungsänderung notwendig. Die Genehmigung einer Bebauung des Flurstücks 815 im Rahmen einer sogenannten Lückenbebauung ist nicht möglich, da die Abstände zur der vorhandenen Wohnbebauung im Osten zu weit sind..

Der Gemeinde Kranenburg beabsichtigt daher die Aufstellung der ersten Änderung der Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4, Nr. 1 und 3 BauGB im vereinfachten Verfahren.

## 2. Lage des Plangebietes und räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet der Änderung liegt in der Gemeinde Kranenburg nördlich der Straße Stüvenest am südlichen Rand der Ortschaft Mehr (Abb. 1 auf Seite 1). Es umfasst einen Teilbereich des Flurstückes 815 in der Flur 2, Gemarkung Mehr. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 396 m<sup>2</sup>. Der Geltungsbereich wird gegenwärtig bis auf einen kleineren Erdwall ausschließlich als Rasenfläche genutzt. Entlang der südlichen Grenze zum Plangebiet zwischen der Straße Stüvenest und der Plangebietsgrenze liegt ein Seitengraben. An der Grenze zum Geltungsbereich befindet sich eine Zufahrt. Dies Zufahrt war bereits vorhanden, musste im Rahmen der Herrichtung der Zufahrten zu den Baugrundstücken der rechtsgültigen Satzung wegen der erforderlichen Grabennivellierung neu angelegt werden. Angrenzend, im weiteren Verlauf des Grabens steht eine freiwachsende Hecke mit älterem Baumbestand.



**Abb. 2: Biotoptypen im Plangebiet**

(Katastergrundlage Luftbild: Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland - Geobasis NRW - Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0)))



Die Umgebung des Plangebietes ist geprägt von einer dörflichen Siedlungsstruktur, die sich bis auf den Kern der Ortschaft um die Kirche herum im Wesentlichen als straßenbegleitende Bebauung darstellt. In den letzten fünf Jahren wurden im Osten, angrenzend an das Plangebiet im Rahmen einer Innenbereichsatzung 3 Wohnbaugrundstücke geschaffen, die zur Zeit schon bebaut sind. Die Vorgabe der Bezirksregierung ist dabei eine ortsübliche straßenbegleitende Bebauung, die in der vorliegenden Änderung weitergeführt wird. Im Süden, jenseits der Straße Stüvenest, schließt sich die freie agrarisch geprägte Landschaft an.

### 3. Inhalte der 1.Änderung der Ergänzungssatzung

Gegenstand der Änderung sind folgende Bestandteile.

- Ausweitung des Geltungsbereiches um eine Fläche von ca. 396 m<sup>2</sup>
- Verlängerung der Baugrenze in der dargestellten Form. Die Baugrenze wird bis auf einen Abstand von 3 m an die Grenze des Änderungsbereiches herangeführt, die Breite von 14 m wird dabei beibehalten.

Alle anderen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen der rechtsgültigen Ergänzungssatzung Mehr-Stüvenest bleiben bestehen.

Für den Änderungsbereich wird als Maß der baulichen Nutzung ein Dorfgebiet weiterhin festgesetzt. Damit soll die Nutzung der vorhandenen dörflichen Siedlungsstruktur entsprechen.

Als Maß der baulichen Nutzung bleibt die Zahl der Vollgeschosse auf ein Vollgeschoss festgesetzt. Damit wird eine Einfügung in die Bauweise der Umgebung gewährleistet.

Im gesamten Änderungsgebiet ist nur eine Bebauung durch Einzel- oder Doppelhäuser innerhalb der dargestellten Baugrenzen zulässig.

#### 3.1 Hinweise

Für das Änderungsgebiet liegen keine Verdachtsmomente, Hinweise oder Erkenntnisse vorkommender Altlasten vor. Kampfmittelvorkommen sind im Plangebiet nicht auszuschließen. Bodenarbeiten sind mit gebotener Sorgfalt durchzuführen und Vorkommen vorschriftsmäßig zu melden.

Es liegen keine Erkenntnisse über im geplanten Änderungsbereich vorkommende Denkmäler bzw. Bodendenkmäler vor. Im Falle von kulturhistorisch interessanten Bodenfunden gelten die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW.

#### 3.2 Nachrichtliche Übernahmen

Das Änderungsbereich befindet sich innerhalb der Hochwasserrisikogebiete des Rheins. Diese Gebiete können bei einem extremen Hochwasserereignis sowie bei Versagen von Hochwasserschutzanlagen auch bereits bei einem häufigen oder mittleren Hochwasser überflutet werden. Zur weiteren Information wird auf die Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten unter [www.flussgebiete.nrw.de](http://www.flussgebiete.nrw.de) verwiesen. Maßgebend sind hier jeweils die Gebiete, die bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasser (HQ<sub>extrem</sub>) überschwemmt werden und nicht als Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 Absatz 2 oder 3 WHG gelten<sup>1</sup>. Das

<sup>1</sup> §76 (2) WHG betrifft die Festsetzung der zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete, §76 (3) WHG betrifft die vorläufige Sicherung der noch nicht nach Absatz 2 festgesetzten Überschwemmungsgebiete.



Szenario  $HQ_{\text{extrem}}$  berücksichtigt keine schützende Wirkung vorhandener Deiche, Dämme oder Schutzmauern, weil in extremen Hochwassersituationen mit dem Versagen oder überströmen von Schutzeinrichtungen und der Überflutung dahinter liegender Bereiche zu rechnen ist<sup>1</sup>.

Nach der Hochwasserrisikomanagementplanung in NRW ist für die Gemeinde Kranenburg der Rhein das Gewässer mit einem Hochwasserrisiko. Hieraus sind bei einem Hochwasser geringer Wahrscheinlichkeit ( $HQ_{\text{extrem}}$ ) Überschwemmungen in den Ortslagen Frasselt, Kranenburg, Mehr, Niel, Nütterden, Schottheide, Wyler und Zyfflich zu erwarten. Bei den potenziell überschwemmten Bereichen handelt es sich um Wohnbauflächen, Flächen gemischter Nutzung, Industrie- und Gewerbeflächen, landwirtschaftlich genutzte Flächen, Wald, Forst sowie sonstige Vegetations- und Freiflächen. Weiterhin ergibt sich eine Betroffenheit für Wasserschutzgebiete, Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete und Kulturgüter.

Im Änderungsbereich ist ausschließlich Wohnbebauung vorgesehen. Gefährdete Objekte, wie zum Beispiel Denkmäler, denkmalgeschützte Flächen und öffentliche Einrichtungen mit hohem Publikumsverkehr sind nicht ausgewiesen bzw. geplant. Ebenso sind Gefahrenquellen wie Betriebe, die aufgrund der Produktionseinrichtungen oder der verwendeten bzw. gelagerten Stoffe die Umwelt im Überflutungsfalle gefährden können (IVU-Anlagen) ausgeschlossen

#### 4. Einfügungsgebot

Die Kriterien zu Art und Maß der baulichen Nutzung der Innenbereichssatzung orientiert sich an dem vorhandenen Bestand in der Ortschaft Mehr. Die geplanten Wohnhäuser im der Satzung sollen als 1-geschossige Einzel- oder Doppelhäuser mit ausbaufähigem Dach errichtet werden. Die umgebende Bebauung ist ebenfalls von einer 1-geschossigen offenen Bebauung geprägt. Die im Satzungsplan dargestellte überbaubare Grundstücksfläche passt sich hinsichtlich des Abstandes zur Straße und hinsichtlich der Tiefe ebenfalls der umgebenden prägenden Bebauung an.

#### 5. Erschließung

Die verkehrliche Anbindung des Plangebietes erfolgt durch die angrenzende Straße Stüvenest über die vorhandenen Zufahrten. Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes ist technisch und wirtschaftlich gesichert und erfolgt über die bestehenden Ver- und Entsorgungsnetze. Die Abfallbeseitigung der Siedlungsabfälle erfolgt vorschriftsmäßig durch einen privaten Entsorger.

#### 6. Änderung im vereinfachten Verfahren.

##### 6.1 Inhalte des § 13 BauGB vereinfachtes Verfahren

(1) Werden durch die Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt oder wird durch die Aufstellung eines Bebauungsplans in einem Gebiet nach § 34 der sich aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert oder enthält er lediglich Festsetzungen nach § 9 Absatz 2 a oder Absatz 2 b<sup>2</sup>, kann die Gemeinde das vereinfachte Verfahren anwenden, wenn

<sup>1</sup>  $HQ_{\text{extrem}}$ : Das Extremhochwasser tritt im Mittel seltener als alle 100 Jahre auf.

<sup>2</sup> § 9 Absatz 2 a oder Absatz 2 b regeln die Zulässigkeit von Versorgungseinrichtungen (Einzelhandel) und Vergnügungsstätten.



1. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)<sup>1</sup> oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird,
2. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen<sup>2</sup> und
3. keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind<sup>3</sup>.

(2) Im vereinfachten Verfahren kann<sup>4</sup>

1. von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB abgesehen werden,
2. der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Auslegung nach § 3 Absatz 2 durchgeführt werden,
3. den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Beteiligung nach § 4 Absatz 2 durchgeführt werden.

Wird nach Satz 1 Nummer 2 die betroffene Öffentlichkeit beteiligt, gilt die Hinweispflicht des § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 entsprechend.

(3) Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden. Bei der Beteiligung nach Absatz 2 Nummer 2 ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

## 6.2 Prüfung der Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB.

Das Änderungsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 396 m<sup>2</sup>, die zurzeit als Rasenfläche genutzt wird. Schützenswerte Biotopstrukturen sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Der Eingriff in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild ist dadurch und wegen der Begrenzung der Vollgeschosse auf ein Vollgeschoss, die der örtlichen Siedlungsbauweise entspricht (Einfügungsgebot, siehe Kap. 4), insgesamt ausgleichbar.

Das umliegende Natura- 2000-Gebiet VSG Unterer Niederrhein ist durch die Auswirkung der vorliegenden Planung nicht erheblich betroffen (siehe Kap. 7 auf Seite 6). Sonstige Schutzausweisungen sind durch die Planung nicht berührt.

Im näheren Umkreis des Plangebietes liegen keine Nutzungen, von denen schädliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 50 BImSchG ausgehen können.

<sup>1</sup> Anlage 1 beinhaltet eine Liste von Vorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

<sup>2</sup> Im § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b des BauGB handelt es sich um die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

<sup>3</sup> Durch § 50 BImSchG sollen u.a. die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen und schwere Unfälle auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohn dienenden Gebiete und schutzbedürftige Gebiete (öffentliche Bereiche, Schutzgebiete etc.) vermieden werden.

<sup>4</sup> § 13 (2) regelt die Beteiligung von Behörden oder anderer öffentlicher Träger sowie der allgemeinen Öffentlichkeit.





Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird damit nicht vorbereitet oder begründet, Auswirkungen der Planung auf Schutzgebiete sind nicht vorhanden und es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Die Aufstellung der 1. Änderung der Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4, Nr. 1 und 3 BauGB im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB ist somit zulässig.

## 7. Natura 2000

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinien (VV-Habitatschutz) ist bei der Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb eines Mindestabstandes von 300 m im Einzelfall zu prüfen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten vorliegen kann.

Das Plangebiet liegt in einem Abstand von ca. 185 m (kürzester Abstand) zum Vogelschutzgebiet DE-4203 "Unterer Niederrhein" als Bestandteil des Schutzbietsnetzes NATURA 2000. Die Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der o. g. europäischen Richtlinien (VV-FFH, MURL 2000) enthält in dem Absatz 5.5.2 eine Bandbreite von Vorhaben und Nutzungen, die in der Regel keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Lebensräume sowie der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach sich ziehen. Darunter fällt auch die Schließung von Baulücken im unbebauten Innenbereich nach § 34 BauGB. Es handelt sich bei der 1. Änderung der Innenbereichssatzung in Mehr um die Ausweisung des Geltungsbereiches der Satzung mit einer Flächengröße von 396 m<sup>2</sup>. Das Vogelschutzgebiet in ca. 185 m Entfernung besteht aus Grünland- und Ackerflächen. Prioritäre Lebensraumtypen sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden. Durch die geplante Änderung sind erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes des Vogelschutzgebietes somit nicht zu erkennen. Optische Beeinflussungen durch die Baukörper insbesondere auf die Avifauna (Vogelwelt) sind nicht gegeben, da in Richtung des Vogelschutzgebietes der vorhandene Gehölzbestände vorgelagert sind. Erhebliche zusätzliche Emissionen sind durch die Bebauung ebenfalls nicht zu erwarten.

**Insgesamt bleibt die Ausweitung des Geltungsbereiches verträglich gegenüber den Schutzziele des Vogelschutzgebietes. Erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes des Schutzgebietes sind nicht zu erwarten.**

## 8. Planungsrechtliche Vorgaben

### 8.1 LEP, Regionalplan

Die landesplanerischen Ziele für den Regierungsbezirk Düsseldorf werden im Regionalplan der Bezirksregierung (RPD) festgeschrieben. Die Ziele sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sowie § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) von den Kommunen bei der Aufstellung ihrer Bauleitpläne zu beachten. Die Bauleitpläne sind somit an die Ziele des Regionalplans anzupassen. Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf ist das Plangebiet in seiner zeichnerischen Darstellung als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt. Überlagernde, sonstige Darstellungen bestehen nicht. Die Ausweisung des Änderungsbereiches als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ widerspricht nicht dem Vorhaben, da Innenbereichssatzungen nicht als „Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)“ dargestellt werden.



## 8.2 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Kranenburg stellt den Bereich der geplanten Ergänzungssatzung als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Die Realisierung der geplanten Änderung steht dem nicht grundsätzlich entgegen, da die Planung dem Innenbereich zuzuordnen ist und sich die vorgesehene Bebauung durch das Einfügegebot nach § 34 BauGB in den Bestand eingliedern wird. Zudem wird der Änderungsbereich als Rasenfläche genutzt.

## 8.3 Landschaftsplan und übergeordnete naturschutzfachliche Planungen

Das Änderungsgebiet liegt in keinem Geltungsbereich eines Landschaftsplanes des Kreises Kleve.

## 9. Natur- und Landschaftsschutz, Eingriffsregelung

Eine Überplanen des Gebietes ist zwangsläufig mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden, die gemäß § 1a BauGB soweit wie möglich vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden müssen.

### 9.1 Ort- und Landschaftsbild

Der Änderungsbereich ist dem Innenbereich der Ortschaft Mehr zuzuordnen, umgeben von der örtlichen Siedlungsstruktur. Der Geltungsbereich ergänzt somit im gewissen Sinne das Ortsbild. Im Süden des Änderungsbereiches sind Gehölzstrukturen vorgelagert. Der Änderungsbereich ist somit in das Ortsbild einge-



Abb. 3: Blick auf das Plangebiet von der Straße Lange Hufen im Süden



bunden. Durch die zu erwartende Begrünung der Privatgrundstücke sind weitere Maßnahmen zur Eingrünung nicht erforderlich. Auf eine gesonderte Bewertung des Landschaftsbildes wird daher verzichtet.

## 9.2 Biotoptypen im Plangebiet

Das Änderungsbereich mit einer Flächengröße von ca. 396 m<sup>2</sup> besteht mit Ausnahme einer kleineren Lagerfläche (Erdwall) ausschließlich aus einer Rasenfläche (Abb. 2 auf Seite 2 und Abb. 3 auf Seite 7). Entlang Grenze zum Änderungsbereich, zwischen der Straße Stüvenest und der Plangebietsgrenze, liegt ein Seitengraben, an dessen nördlichen Seite außerhalb des Geltungsbereiches eine einreihige, freiwachsende, lückige Hecke mit einer Baumreihe verläuft. Am südlichen Rand des Geltungsbereiches der Änderung befindet sich eine Zufahrt. In den letzten fünf Jahren wurden im Westen im Rahmen einer Innenbereichsplanung Wohnbaugrundstücke geschaffen, die zur Zeit schon bebaut sind.

## 9.3 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz

Die Gehölzstrukturen liegen außerhalb des Geltungsbereiches. Diese werden daher nicht in die Bilanz einbezogen. Bei der Bewertung des Planungszustandes wurde ein Verhältnis von versiegelter Fläche zu Gartenfläche von 60 % bzw. 40 % angenommen. Diese Verhältnis entspricht in der Regel den Bedingungen bei Wohngrundstücken.

Die Gegenüberstellung erfolgt nach:

*Arbeitskreis Eingriffe in der Bauleitplanung (2001): Ergänzung zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft im Kreis Kleve. - Auf Grundlage der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft. Arbeitshilfe für die Bauleitplanung der Landesregierung NRW*

Tabelle 1: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für den Naturhaushalt

Biototyp	Code	Fläche m <sup>2</sup>	Grundwert	Korrektur- faktor	Gesamtwert	Einzel- flächenwert
<b>A) Ausgangszustand</b>						
Rasenfläche	4.1	396	2	1	2	792
<b>Gesamtwert A</b>		<b>396</b>				<b>792</b>
<b>B) Zustand nach Darstellung der Satzung</b>						
Versiegelte Fläche in gemischter Baufläche (Dorfgebiet) 60 % der Grundstücksfläche	1.1	238	0	1	0	0
Garten strukturarm in gemischter Baufläche (Dorfgebiet), 40 % der Grundstücksfläche	4.1	158	2	1	2	317
<b>Gesamtwert B</b>		<b>396</b>				<b>317</b>
<b>C) Gesamtbilanz (B-A)</b>		<b>0</b>				<b>-475</b>

Durch die 1. Änderung der Ergänzungssatzung Mehr-Stüvenest entsteht nach der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für den Naturhaushalt ein rechnerisches Defizit von 475 Ökopunkten. Der Eingriff in den Naturhaus-



halt kann somit nicht an Ort und Stelle ausgeglichen werden. Bis zum Satzungsbeschluss muss eine Ersatzmaßnahme an anderer Stelle deklariert werden. Als Alternative kann der Ausgleich durch Ausbuchung aus dem Ökokonto im Bereich der Ortslage Grafwegen erfolgen. Die externen Ausgleichsmaßnahmen bzw. -flächen in der Gemarkung Kranenburg, Flur 24, Flurstücke 27, 30, 31 und 35 können entsprechend dem erforderlichen Ausgleichsbedarf von 475 Ökopunkten dem durch die Planung verursachten Eingriff anteilmäßig als Ausgleich zugeordnet werden.

## 10. Artenschutz

Durch die Aufstellung der Ergänzungssatzung können artenschutzrechtliche Belange im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG vorliegen, die im Folgenden beurteilt werden. Im Rahmen der Stufe I (Vorprüfung) wurde das Artenspektrum anhand des Fundortkatasters NRW (LINFOS) ermittelt. Eine Begehung erfolgte am 05.06.2021.

### 10.1 Vorbelastung, Wirkfaktoren

Das Plangebiet ist von Wohnbebauung umgeben. Direkt angrenzend finden zurzeit Bautätigkeiten statt. Daher liegt nahezu das gesamte Plangebiet im Einwirkungsbereich der Störungen.

### 10.2 Vorkommen planungsrelevanter Arten.

Für das Plangebiet liegen keine Hinweise auf planungsrelevante Arten im Fundortkataster des FIS (Abruf 05.06.2021) vor. In der Ortschaft Mehr sind jedoch mehrere ältere Fundstellen des Steinkauzes ausgewiesen. Die Art ist auch heute noch in Mehr vorhanden (eigene Beobachtungen). Das gleiche gilt für die Waldohr-eule, die Fundortkataster nicht ausgewiesen ist. Sie wird jedoch regelmäßig in der Ortschaft gesichtet. Daher erfolgt für diese Arten eine Art-für-Art Prüfung.

Aufgrund der Biotopstruktur auf der Fläche erfolgte aus der Artenliste des Messtischblattquadranten 4102/3 eine Abschichtung auf die Lebensräume Gärten und Kleingehölze. Tabelle 2 auf Seite 11).

### 10.3 Analyse der Tatbestandskriterien für planungsrelevante Arten

In der Liste der planungsrelevanten Arten für die Lebensräume Gärten und Kleingehölze des Messtischblattquadranten 4102/3 werden Säugetierarten, Vogelarten und eine Reptilienart aufgeführt. Arten anderer Tier- und Pflanzengruppen sind nicht aufgeführt. Die Analyse ist in Tabelle 2 auf Seite 11 zusammengefasst.

#### 10.3.1 Säugetierarten

Die Tabelle 2 auf Seite 11 weist nur den Biber für den Lebensraum Grünland und Kleingehölze aus. Allerdings ist der Graben am Rande des Plangebietes, der nur zeitweise wasserführend ist, nicht als Lebensraum für die Art geeignet. Fledermausarten wie die Zwergfledermaus, die häufig in Ortschaften vorkommt, sind nicht ausgewiesen. Im Dorfgebiet von Mehr sind im Sommer jedoch Fledermausflüge zu beobachten. Die vorhandene Baumreihe, die außerhalb des Vorhabengebietes liegt, weist an den Baumstämmen mehrere Astlöcher auf. Diese sind jedoch relativ klein und nicht tief. Als Winterquartier für baumbewohnende Fledermausarten, sind diese Astlöcher ungeeignet. Auch stellt die Rasenfläche kein essenzielles Jagdrevier für Fledermäuse dar. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist durch das Vorhaben nicht gefährdet.



Insgesamt hat der Geltungsbereich somit keine Bedeutung als Fortpflanzungsstätte oder Nahrungsrevier für Säugetierarten. Eine Beeinträchtigung der lokalen Population dieser Arten durch das Vorhaben ist damit ausgeschlossen.

### 10.3.2 Vogelarten

Der Vorhabenbereich (Rasenfläche) liegt im Innenbereich von Mehr, umgeben von Wohngrundstücken und der bestehenden Baumreihe an der Straße Stüvenest. Er ist damit für die Rastvogelarten wegen der optischen Störungen nicht als Rastplatz geeignet. In den Gehölzen am Rande des Vorhabengebietes sind keine größeren Nistplätze zu finden. Horste von Greifvögeln sind nicht betroffen. Der Mäusebussard und der Turmfalke können im dörflichen Umfeld beobachtet werden, die Rasenfläche stellt jedoch angesichts der umliegenden ausgedehnten Grünlandflächen kein essenzielles Jagdrevier für diese beiden Arten dar. Für die nachgewiesenen Arten Steinkauz und Waldohreule wird auf die Art-für-Art-Prüfung verwiesen.

Insgesamt stellt das Vorhaben keine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes lokalen Populationen der in Tabelle 1 aufgelisteten Vogelarten dar. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist durch das Vorhaben nicht gefährdet.

### 10.3.3 Reptilienarten

Insgesamt sind im Bereich des Messtischblattes 4102, Quadrant 3, für die Lebensräume Gärten und Kleingehölze nur die Reptilienart Schlingnatter (*Coronella austriaca*) ausgewiesen. Für das Plangebiet und der näheren Umgebung liegen jedoch keine konkreten Hinweise vor. Nach Einschätzung anhand der Habitatanforderungen stellt das Plangebiet auch kein essenzielles Habitat für diese Art dar.

Eine Beeinträchtigung der lokalen Populationen der Schlingnatter durch das Vorhaben kann insgesamt ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist durch das Vorhaben nicht gefährdet.

## 10.4 Art für Art-Prüfung

### 10.4.1 Steinkauz

Der Steinkauz ist im Dorfgebiet, meist in den Randbereichen nachgewiesen (LINFOS). Im Bereich der Vorhabenfläche ist jedoch kein Vorkommen vorhanden. Die Bäume an der Straße weisen keine Hohlstellen auf. Der Durchmesser der Asthöhlen in der Baumreihe ist für eine Niststätte in der Regel bis auf eine Ausnahme zu klein. Die Rasenfläche wird ständig durch einen Mähroboter gepflegt. Sie stellt daher auch kein essenzielles Jagdrevier für diese Art dar.

Der Erhaltungszustand der Steinkauzpopulation im Kreisgebiet ist zudem noch als günstig eingestuft. Eine Beeinträchtigung der lokalen Steinkauzpopulation durch das Vorhaben kann damit insgesamt ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist durch das Vorhaben nicht gefährdet (siehe auch Art-für-Art-Protokoll im Anhang).

### 10.4.2 Waldohreule

Die Waldohreule ist im Dorfkern mehrmals in den Sommermonaten mit einer größeren Gruppe in einer Trauerweide beobachtet worden. Inwieweit ein Brutvorkommen vorliegt, ist nicht bekannt. In den Bäumen sind keine größere Nester vorgefunden worden, die als Nistplatz für diese Art dienen können. Die Rasenfläche, die für das Vorhaben benötigt wird, stellt auch kein essenzielles Jagdrevier für diese Art dar.



Eine Beeinträchtigung der lokalen Waldohreulenpopulation durch das Vorhaben kann insgesamt ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist durch das Vorhaben nicht gefährdet.

### 10.5 Zusammenfassung

Die Analyse der Tatbestandskriterien ist für die relevanten Arten in Tabelle 2 dargestellt.

Tabelle 2: Zusammenfassende Bewertung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten.

Art		Erhaltungszustand (NRW *)	Gärten	Kleingehölze	Einschätzung bzw. Bewertung der Betroffenheit
Wissenschaftlicher Name	Deutsche Bezeichnung				
<b>Säugetiere</b>					
Castor fiber	Europäischer Biber	G+		Na	Biber sind charakteristische Bewohner großer, naturnaher Auenlandschaften mit ausgedehnten Weichholzauen. Geeignete Lebensräume sind Bach- und Flussauen, Entwässerungsgräben, Altarme, Seen, Teichanlagen sowie Abgrabungsgewässer. Wichtig sind für Biber ein gutes Nahrungsangebot (v.a. Wasserpflanzen, Kräuter, Weichhölzer), eine ständige Wasserführung sowie störungsarme, grabbare Uferböschungen zur Anlage der Baue. Im Plangebiet liegen keine Habitate vor, der Graben ist nur zeitweise wasserführend. Die Art ist durch das Vorhaben nicht betroffen.
<b>Vögel</b>					
Accipiter nisus	Sperber	G	(Na)	(FoRu), Na	Der Sperber kommt ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen. Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halb offene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Im Plangebiet liegen keine Habitate vor. In den Bäumen befinden sich keine Horste, die Fläche ist zu klein, um als essenzielles Jagdrevier zu dienen. Die Art ist durch das Vorhaben nicht betroffen.
Alcedo atthis	Eisvogel	G			Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Außerhalb der Brutzeit tritt er auch an Gewässern fernab der Brutgebiete, bisweilen auch in Siedlungsbereichen auf. Im Vorhabengebiet liegen keine vergleichbaren essenziellen Habitate vor..
<p>*Erläuterung: Erhaltungszustand                      G = günstig, U= ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, unbek = unbekannt</p> <p>*Erläuterung: Vorkommen                      FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)   (FoRu)= Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)   Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)   (Na) = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)</p>					



Art		Erhaltungszu- stand (NRW *)	Gärten	Kleingehölze	Einschätzung bzw. Bewertung der Betroffenheit
Asio otus	Waldohreule	U	Na	Na	<p>Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Wald-rändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt.</p> <p>Die Waldohreule ist im Dorfkern mehrmals in den Sommermonaten mit einer größeren Gruppe beobachtet worden (eigene Beobachtungen). Inwieweit ein Brutvorkommen vorliegt, ist nicht bekannt. In den Bäumen am Rande des Plangebietes befinden sich keine größeren Nester die als Fortpflanzungsstätte dienen könnten. Zudem bliebe ein potenzieller Niststandort durch den Erhalt der Bäume bestehen. Die Rasenfläche, die für das Vorhaben benötigt wird, stellt angesichts der umliegenden ausgedehnten Grünland- und Gartenflächen auch kein essenzielles Jagdrevier für diese Art dar. Eine Beeinträchtigung der lokalen Waldohreulenpopulation durch das Vorhaben kann insgesamt ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist durch das Vorhaben nicht gefährdet (siehe Art-für Art-Prüfung im Anhang.)</p>
Athene noctua	Steinkauz	G-	Na	(FoRu)	<p>Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Gerne werden auch Nistkästen angenommen.</p> <p>Im Geltungsbereich ist kein Fortpflanzungshabitat vorhanden. Im Ortsgebiet von Mehr ist der Steinkauz jedoch mehrfach vorhanden. Die Rasenfläche wird ständig durch einen Mähroboter gepflegt und ist daher für die Bodenjagd kaum geeignet. Es sollen Wohneinheiten mit Gartenbereichen auf der Fläche entstehen. Die Größe des Plangebietes ist als Nahrungsrevier nicht essenziell, zudem entstehen durch die Gartenbereiche neue Habitate.</p> <p>Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird dadurch kaum beeinträchtigt, da ausreichende Habitate in der Nähe zur Verfügung stehen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird durch das Vorhaben nicht verschlechtert (siehe auch Art-für-Art-Protokoll im Anhang).</p>
Buteo buteo	Mäusebussard	G	Na	(FoRu)	<p>Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes.</p> <p>In den Gehölzen befindet sich kein Horst. Die Rasenfläche ist theoretisch für den Mäusebussard als Jagdrevier nutzbar, aufgrund der Flächendimension und der vorhandenen Störung als Jagdrevier jedoch nicht essenziell, da in der Umgebung vergleichbare, optimalere Habitate im Außenbereich in ausreichender Größenordnung vorliegen. Es liegt kein essenzielles Habitat vor. Die Art ist nicht betroffen</p>

\*Erläuterung: Erhaltungszustand

G = günstig, U= ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, unbek = unbekannt

\*Erläuterung: Vorkommen

FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum) | (FoRu)= Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum) | Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum) | (Na) = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)



Art		Erhaltungszu- stand NRW *)	Gärten	Kleingehölze	Einschätzung bzw. Bewertung der Betroffenheit
Carduelis cannabina	Bluthänfling	U	(FoRu), (Na)	FoRu	Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken.  Das Vorhaben nimmt keine Gehölze in Anspruch. Angrenzende Gehölze entlang des Grabens und der Straße Stüvenest sind durch den Verkehr (KFz und Fußgänger mit Hunden) vorbelastet. Durch die Planung wird eine Wohnbebauung vorbereitet, deren Grünanlage neue Lebensräume bieten kann. Es liegt damit kein essenzielles Habitat vor bzw. es werden keine Habitate in Anspruch genommen.
Cuculus canorus	Kuckuck	U-	(Na)	Na	Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. Die Nahrung setzt sich fast ausschließlich aus Insektenkomponenten zusammen. Erwachsene Tiere sind Nahrungsspezialisten, die sich vor allem von behaarten Schmetterlingsraupen und größeren Insekten ernähren (z.B. Käfer und Heuschrecken).  Der Geltungsbereich bietet wegen seiner Größenordnung kein essenzielles Nahrungshabitat. Eine Betroffenheit dieser Art ist damit ausgeschlossen.
Delichon urbica	Mehlschwalbe	U	Na		Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfollower in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Für den Nestbau werden Lehmputzen und Schlammstellen benötigt.  Die Rasenfläche ist theoretisch für die Mehlschwalbe als Nahrungsrevier nutzbar, da landwirtschaftlichen Gebäude in der Ortschaft wahrscheinliche Niststätten bieten. Aufgrund der Flächendimension und der vorhandenen Störung ist die Rasenfläche als Nahrungshabitat jedoch nicht essenziell, da in der Umgebung vergleichbare, optimalere Habitate in ausreichender Größenordnung vorliegen. Es liegt kein essenzielles Habitat vor. Die Art ist nicht betroffen

\*Erläuterung: Erhaltungszustand

G = günstig, U= ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, unbek = unbekannt

\*Erläuterung: Vorkommen

FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum) | (FoRu)= Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum) | Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum) | (Na) = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)





Art		Erhaltungszu- stand (NRW *)	Gärten	Kleingehölze	Einschätzung bzw. Bewertung der Betroffenheit
Falco subbuteo	Baumfalke	U	Na	(FoRu)	Der Baumfalke ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher im tropischen Afrika südlich der Sahara überwintert. In Nordrhein-Westfalen kommt er als seltener Brutvogel und als Durchzügler vor. Baumfalken besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Die Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Diese befinden sich meist in lichten Altholzbeständen (häufig 80-100jährige Kiefernwälder), in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern. Als Horststandort werden alte Krähenester genutzt. Im Plangebiet ist kein Horst vorhanden. Eine Betroffenheit dieser Art ist damit ausgeschlossen.
Falco tinnunculus	Turmfalke	G	Na	(FoRu)	Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt. Im Geltungsbereich ist kein Horst vorhanden. Die Rasenfläche ist theoretisch für den Turmfalke als Jagdrevier nutzbar, aufgrund der Flächendimension und der vorhanden Störung als Jagdrevier jedoch nicht essenziell, da in der Umgebung vergleichbare, optimalere Habitate in ausreichender Größenordnung vorliegen. Es liegt kein essenzielles Habitat vor. Die Art ist nicht betroffen.
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U	Na	(Na)	Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Die Grünlandfläche ist theoretisch für die Mehlschwalbe als Nahrungsrevier nutzbar, da landwirtschaftlichen Gebäude in der Ortschaft wahrscheinliche Niststätten bieten. Aufgrund der Flächendimension und der vorhanden Störung ist die Rasenfläche als Nahrungshabitat jedoch nicht essenziell, da in der Umgebung vergleichbare, optimalere Habitate in ausreichender Größenordnung vorliegen. Es liegt kein essenzielles Habitat vor. Die Art ist nicht betroffen.
Lanius collurio	Neuntöter	U		FoRu!	Der Neuntöter ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in Ost- und Südafrika überwintert. In Nordrhein-Westfalen kommt er als mittelhäufiger Brutvogel vor. Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halb offene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Aufgrund der Flächendimension und der vorhanden Störung ist das Plangebiet als Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat jedoch nicht essenziell, da in der Umgebung vergleichbare, optimalere Habitate in ausreichender Größenordnung vorliegen. Es liegt kein essenzielles Habitat vor. Die Art ist nicht betroffen.

\*Erläuterung: Erhaltungszustand

G = günstig, U= ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, unbek = unbekannt

\*Erläuterung: Vorkommen

FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum) | (FoRu)= Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum) | Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum) | (Na) = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)



Art		Erhaltungszu- stand (NRW *)	Gärten	Kleingehölze	Einschätzung bzw. Bewertung der Betroffenheit
Locustella naevia	Feldschwirl	U		FoRu	Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z.B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele). Im Geltungsbereich ist kein Fortpflanzungshabitat vorhanden. Eine Betroffenheit dieser Art ist damit ausgeschlossen.
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	G	FoRu	FoRu!	Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt. Das Brutgeschäft beginnt im Mai, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.  Das Plangebiet bietet für diese Art keine essenzielle Habitate. Der Graben ist nur zeitweise wasserführend. Kleingehölze und Rasenfläche sind durch Verkehr und Bautätigkeiten gestört. Es liegt kein essenzielles Habitat vor. Die Art ist nicht betroffen.
Luscinia svecica	Blauehlchen	U		FoRu	Das Blauehlchen ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in den Trocken- und Feuchtsavannen Afrikas überwintert. In Nordrhein-Westfalen kommt es als seltener Brutvogel vor. Ursprüngliche Lebensräume des Blauehlchens sind Feuchtgebiete in den Flussauen mit hoch anstehendem Grundwasser, offenen Wasserflächen und Altschilfbeständen. Darüber hinaus besiedelt es Moore, Klärteiche, Rieselfelder, gelegentlich auch Schilfgräben in der Agrarlandschaft und stellenweise sogar Raps- und Getreidefelder. Zur Nahrungssuche benötigt das Blauehlchen offene Strukturen wie Schlammufer und offene Bodenstellen.  Das Plangebiet bietet für diese Art keine essenzielle Habitate. Der Graben ist nur zeitweise wasserführend. Offene Strukturen oder Bodenstellen sind nicht vorhanden. Es liegt kein essenzielles Habitat vor. Die Art ist nicht betroffen.
Passer montanus	Feldsperling	U	Na	(Na)	Der Lebensraum des Feldsperlings sind halb offene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr Brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzen sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Die Brutzeit reicht von April bis August, wobei bis zu drei, selten sogar vier Bruten möglich sind. Feldsperlinge sind gesellig und schließen sich im Winter zu größeren Schwärmen zusammen. Die Rasenfläche ist aufgrund der Flächendimension und der vorhandenen Störung als Nahrungshabitat nicht essenziell, da in der Umgebung vergleichbare, optimalere Habitate in ausreichender Größenordnung vorliegen. Es liegt kein essenzielles Habitat vor. Die Art ist nicht betroffen.

\*Erläuterung: Erhaltungszustand

G = günstig, U= ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, unbek = unbekannt

\*Erläuterung: Vorkommen

FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum) | (FoRu)= Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum) | Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum) | (Na) = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)



Art		Erhaltungszu- stand (NRW *)	Gärten	Kleingehölze	Einschätzung bzw. Bewertung der Betroffenheit
Perdix perdix	Rebhuhn	S		(FoRu)	Das Rebhuhn besiedelt offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Die Rasenfläche bietet kein geeignetes Habitat. Die Gehölze sind wegen ihrer Nähe zur Straße und zu Wohnbereichen gestört. Es liegen keine geeigneten Rainstrukturen vor. Die Art ist nicht betroffen.
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	U	FoRu	FoRu	In Nordrhein-Westfalen tritt er immer seltener als Brutvogel auf. Früher kam der Gartenrotschwanz häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2 bis 3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden. Die Rasenfläche bietet kein geeignetes Nahrungshabitat. Die Gehölzstrukturen sind weitgehend gestört. Zudem liegen ähnliche Strukturen unweit in der freien Landschaft vor. Das Plangebiet bietet kein essenzielles Habitat. Die Art ist nicht betroffen.
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	G		FoRu	Der Lebensraum des Schwarzkehlchens sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüsch, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb. Das Nest wird bodennah in einer kleinen Vertiefung angelegt. Die Rasenfläche ist aufgrund der Flächendimension, der Ausprägung und der vorhandenen Störung (naheliegende Gehölzstrukturen) als Niststätte nicht geeignet, zudem liegen in der Umgebung vergleichbare, optimalere Habitate in ausreichender Größenordnung vor. Es liegt kein essenzielles Habitat vor. Die Art ist nicht betroffen.
Streptopelia turtur	Turteltaube	S	(Na)	FoRu	Die Turteltaube bevorzugt offene, bis halb offene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Die Rasenfläche ist aufgrund der Flächendimension, der Ausprägung und der vorhandenen Störung als Nahrungshabitat nicht essenziell. Zudem liegen in der Umgebung vergleichbare, optimalere Habitate in ausreichender Größenordnung vor. Es liegt kein essenzielles Habitat vor. Die Art ist nicht betroffen.

\*Erläuterung: Erhaltungszustand

G = günstig, U= ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, unbek = unbekannt

\*Erläuterung: Vorkommen

FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum) | (FoRu)= Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum) | Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum) | (Na) = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)



Art		Erhaltungszu- stand (NRW *)	Gärten	Kleingehölze	Einschätzung bzw. Bewertung der Betroffenheit
Sturnus vulgaris	Star	U	Na		Der Star hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halb offenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Im Geltungsbereich ist kein Fortpflanzungshabitat vorhanden. Die Rasenfläche ist aufgrund der Flächendimension, der Ausprägung und der vorhanden Störung als Nahrungshabitat nicht essenziell. Die Art ist nicht betroffen.
Tyto alba	Schleiereule	G	Na	Na	Die Schleiereule lebt in halb offenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. Im Geltungsbereich ist kein Fortpflanzungshabitat vorhanden. Die Rasenfläche ist aufgrund der Flächendimension, der Ausprägung und der vorhanden Störung als Nahrungshabitat nicht essenziell. Die Art ist nicht betroffen.
<b>Reptilien</b>					
Coronella austriaca	Schlingnatter	U		(FoRu)	Die Schlingnatter kommt in reich strukturierten Lebensräumen mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen vor. Bevorzugt werden lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünenbereiche entlang von Flüssen. Heute lebt sie vor allem in Heidegebieten und trockenen Randbereichen von Mooren. Sekundär nutzt die Art auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Steinbrüche, alte Gemäuer, südexponierte Straßenböschungen und Eisenbahndämme. Einen wichtigen Ersatzlebensraum stellen die Trassen von Hochspannungsleitungen dar. Der Geltungsbereich entspricht nicht den Habitatanforderungen, es fehlen z.B. Freiflächen aus Schotter oder Steinen in Sonnenlage. Die Art ist nicht betroffen.
*Erläuterung: Erhaltungszustand G = günstig, U= ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, unbek = unbekannt					
*Erläuterung: Vorkommen FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)   (FoRu)= Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)   Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)   (Na) = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)					

Mit Rücksicht auf die allgemeine Fortpflanzungssaison (März bis Mitte Juli) und den Bestimmungen nach § 39 Abs. 5 (2) BNatSchG ist die Baufeldräumung und die Entfernung von Gehölzen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar zulässig. Baufeldräumungen und Gehölzentfernungen außerhalb dieser vorgegebenen Zeit sind nur mit Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve erlaubt.

Nächtliche Bautätigkeiten sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.



**Das Vorhaben führt insgesamt nicht dazu, dass die aufgelisteten Arten erheblich gestört, getötet oder verletzt werden. Die Durchführung der Ergänzungssatzung hat somit auch keine Beeinträchtigung der lokalen Population dieser Arten zur Folge. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht nachhaltig beeinträchtigt. Als allgemeiner Schutz vor Individuenverlusten wird ein Bauzeitenfenster für die Baufeldabschiebung festgesetzt. Weitere Maßnahmen sind nicht notwendig.**

## 11. Umweltbericht

Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden.

Ein Umweltbericht ist danach nicht erforderlich. Bei der Beteiligung nach Absatz 2 Nr. 2 ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

## 12. Durchführung der Planung

Die Umsetzung der Planung wird durch die Gemeinde Kranenburg vorgenommen.

## 13. Flächenbilanz

Ausgangsfläche	Fläche	Ergänzungssatzung Mehr Stüvenest	Fläche
Gartenfläche (Rasen)	396 m <sup>2</sup>	Baufläche Dorfgebiet	396 m <sup>2</sup>
<b>Gesamt</b>	<b>396 m<sup>2</sup></b>		<b>396 m<sup>2</sup></b>

Verfasst am 28.08.2021.

i.A Michael Baumann-Matthäus

Büro Dipl. Ing. Ludger Baumann  
 Freier Landschaftsarchitekt  
 Kuhstraße 17  
 47533 Kleve  
 Tel. 02821 – 21947  
 ludger-baumann@t-online.de



## 14. Anlagen

## 14.1 Protokolle zur Artenschutzrechtlichen Prüfung Protokolle zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

**Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –****A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)**

<b>Allgemeine Angaben</b>	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	1. Änderung der Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4, Nr. 1 und 3 BauGB in der Gemeinde Kranenburg Ortsteil Mehr
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Gemeinde Kranenburg Antragstellung (Datum):
<p>Mit der Aufstellung soll die vorhandene Bebauung entlang der Wibbelstraße, die bisher keiner Satzung unterliegt um 396 m<sup>2</sup> ergänzt werden, damit flächenschonend eine zusätzliche Wohneinheit entstehen kann. Die Ergänzung entlang der Straße Stüvenest sieht wie im Bereich der Wohnbebauung an der Wibbelstraße, eingeschossige Einfamilienhäuser in offener Bauweise errichtet werden können. Entlang der südlichen Grenze des Satzungsbereiches stehen im Straßenbereich Bäume (Ahorn und Kastanie). Dieser vorhandene Baumbestand wird durch das Vorhaben nicht tangiert. Durch die geplante Ausweisung der überbaubaren Flächen sind Gebäude nur außerhalb der Baumkronenbereiche zulässig.</p>	
<b>Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)</b>	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände</b> (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
<b>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:</b> Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:  <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irggäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p>	
Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.	
<b>Stufe III: Ausnahmeverfahren</b>	
<b>Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:</b>	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und ggf. der außergewöhnlichen Umstände, die für das Vorhaben sprechen, und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.          Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</p>	



**Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG****Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:**

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG****Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.



## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)								
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <b>Steinkauz (Athene noctua)</b>								
Schutz- und Gefährdungstatus der Art								
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr><tr><td>3N</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	2	3N	<b>Messtischblatt</b> <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>4102-3</td></tr></table>	4102-3			
2								
3N								
4102-3								
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="display: inline-table; vertical-align: middle;"> <tr><td style="background-color: green; width: 15px; height: 10px;"></td><td>grün</td></tr> <tr><td style="background-color: yellow; width: 15px; height: 10px;"></td><td>gelb</td></tr> <tr><td style="background-color: red; width: 15px; height: 10px;"></td><td>rot</td></tr> </table> günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht		grün		gelb		rot	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> <b>A</b> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> <b>B</b> günstig / gut <input type="checkbox"/> <b>C</b> ungünstig / mittel-schlecht	
	grün							
	gelb							
	rot							
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>								
Der Steinkauz ist im Dorfgebiet, meist in den Randbereichen nachgewiesen (LINFOS). (Siehe auch Begründung zur Satzung)								
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements								
keine								
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>								
Im Bereich der Vorhabenfläche ist kein Vorkommen vorhanden. Die Bäume an der Straße weisen keine Hohlstellen auf. Der Durchmesser der Asthöhlen in der Baumreihe ist für eine Niststätte in der Regel bis auf eine Ausnahme zu klein. Die Rasenfläche im Vorhabengebiet stellt angesichts der umliegenden ausgedehnten Grünlandflächen auch kein essenzielles Jagdrevier für diese Art dar. Eine Beeinträchtigung der lokalen Steinkauzpopulation durch das Vorhaben kann damit insgesamt ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist durch das Vorhaben nicht gefährdet.								
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein							
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein							
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein							
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein							





**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen**

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).



## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <b>Waldohreule (Asio otus)</b>		
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3	<b>Messtischblatt</b> 4102-3
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün    günstig <input type="checkbox"/> gelb    ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot    ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A    günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B    günstig / gut <input type="checkbox"/> C    ungünstig / mittel-schlecht	
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Die Waldohreule ist im Dorfkern mehrmals in den Sommermonaten mit einer größeren Gruppe beobachtet worden (eigene Beobachtungen). Inwieweit ein Brutvorkommen vorliegt, ist nicht bekannt. In den Bäumen am Rande des Plangebietes befinden sich keine größeren Nester die als Fortpflanzungsstätte dienen könnten.		
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>		
keine		
<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Ein möglicher potenzieller Niststandort bliebe durch den Erhalt der Bäume bestehen. Die Rasenfläche, die für das Vorhaben benötigt wird, stellt angesichts der umliegenden ausgedehnten Grünlandflächen kein essenzielles Jagdrevier für diese Art dar. Eine Beeinträchtigung der lokalen Waldohreulenpopulation durch das Vorhaben kann insgesamt ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist durch das Vorhaben nicht gefährdet-		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		



**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen**

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).



**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen**

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).



## 14.2 Protokoll der FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)

**Protokoll einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) – Gesamtprotokoll –****A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Projekt)**

<b>Allgemeine Angaben</b>	
Plan-/Projekttyp:	<input type="checkbox"/> Regionalplan <input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <input type="checkbox"/> Bebauungsplan <input type="checkbox"/> Planfeststellungsverfahren <input type="checkbox"/> Immissionsschutzrechtlicher Bescheid nach §§ 4, 8, 8a, 9 und 16 BImSchG Baurechtliches Vorhaben gemäß: <input type="checkbox"/> § 30 BauGB <input checked="checked" type="checkbox"/> § 34 BauGB <input type="checkbox"/> § 35 BauGB <input type="checkbox"/> Forstrechtliches Genehmigungsverfahren Sonstige Pläne/Projekte gemäß: <input checked="checked" type="checkbox"/> § 34 Abs. 4, Nr. 1 und 3 BauGB
Plan/Projekt (Bezeichnung):	<u>Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4, Nr. 1 und 3 BauGB in der Gemeinde Kranenburg Ortsteil Mehr</u>
Plan-/Projekträger (Name):	<u>Gemeinde Kranenburg</u>
Antragstellung (Datum):	_____
<p>Das Plangebiet liegt in einem Abstand von ca. 185 m (kürzester Abstand) zum Vogelschutzgebiet DE-4203 "Unterer Niederrhein" als Bestandteil des Schutzgebietsnetzes NATURA 2000. Die Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der o. g. europäischen Richtlinien (VV-FFH, MURL 2000) enthält in dem Absatz 5.5.2 eine Bandbreite von Vorhaben und Nutzungen, die in der Regel keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Lebensräume sowie der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach sich ziehen. Darunter fällt auch die Schließung von Baulücken im unbebauten Innenbereich nach § 34 BauGB. Es handelt sich bei der 1. Änderung der Innenbereichssatzung in Mehr um die Ausweisung des Geltungsbereiches der Satzung mit einer Flächengröße von 396 m<sup>2</sup>. Das Vogelschutzgebiet in ca. 185 m Entfernung besteht aus Grünland- und Ackerflächen. Prioritäre Lebensraumtypen sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden. Durch die geplante Änderung sind erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes des Vogelschutzgebietes somit nicht zu erkennen. Optische Beeinflussungen durch die Baukörper insbesondere auf die Avifauna (Vogelwelt) sind nicht gegeben, da in Richtung des Vogelschutzgebietes der vorhandene Gehölzbestände vorgelagert sind. Erhebliche zusätzliche Emissionen sind durch die Bebauung ebenfalls nicht zu erwarten.</p>	
<b>Stufe I: FFH-Vorprüfung (Screening)</b> (überschlägige Prognose und Bewertung der Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte)	
Lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen des Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen offensichtlich ausschließen?	<input checked="checked" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Stufe II: Vertiefende Prüfung der Erheblichkeit</b> (unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte und unter Voraussetzung der unter B.) beschriebenen Maßnahmen)	
<b>Nur wenn Frage in Stufe I „nein“:</b>	
Kann der Plan/das Projekt das Natura-2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen? (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. Schadensbegrenzungsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein



**Stufe III: Ausnahmeverfahren**

(unter Voraussetzung der unter B.) beschriebenen Maßnahmen)

**Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:**

1. Ist der Plan/das Projekt aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig?  ja  nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
3. Werden zur Sicherstellung der Kohärenz von Natura 2000 die notwendigen Kohärenzsicherungsmaßnahmen (ggf. inklusive eines Risikomanagements) vorgesehen?  ja  nein

**Nur wenn prioritäre Lebensraumtypen und/oder Arten vom Plan/Projekt betroffen sind:**

4. Können zwingende Gründe im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt geltend gemacht werden?  ja  nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für das Projekt/den Plan sprechen, und Begründung warum diese dem Habitatschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.  
Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Habitatschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

**Antrag auf Ausnahme nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG****Nur wenn alle Fragen 1. bis 3. in Stufe III „ja“:**

- Die Realisierung des Plans/des Projektes ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art gerechtfertigt, und es gibt keine zumutbare Alternative. Es sind Kohärenzsicherungsmaßnahmen (inkl. Risikomanagement) vorgesehen, die geeignet sind, die Kohärenz von Natura 2000 sicherzustellen. Deshalb wird eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe beiliegende Anlage.

**Nur wenn Frage 4. in Stufe III „ja“: (wenn prioritäre Lebensraumtypen und/oder Art vom Plan/Projekt betroffen sind)**

- Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die im Zusammenhang stehen mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung oder des Schutzes der Zivilbevölkerung, bzw. der Plan/das Projekt hat maßgeblich günstige Auswirkungen auf die Umwelt. Deshalb wird eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe beiliegende Anlage.
- Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen sonstige zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Hierzu hat die Genehmigungsbehörde eine Stellungnahme der Europäischen Kommission eingeholt. Deshalb wird eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe beiliegende Anlage.

